

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Den Geschäftsbeziehungen zwischen uns und Besteller liegen die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen zu Grunde, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. Anderslautende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- (2) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, und zwar auch dann, wenn wir hierauf nicht in jedem einzelnen Falle Bezug nehmen.

2. Angebot und Preis

- (1) Unsere Angebote einschließlich der Lieferzeitangaben sind freibleibend.
- (2) Ein eventuell vereinbarter Skontoabzug auf Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen ist nur dann zulässig, wenn sämtliche Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet werden. Skontofähig ist nur der Warenwert ohne Fracht.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk, einschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (4) An Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen usw. behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Angebote und Entwürfe usw. dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht und nicht zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Bei Nichtannahme des Angebots sind sie unverzüglich zurückzugeben.
- (5) Für Muster, Skizzen, Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die vom Besteller ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Eigentum geht nach Bezahlung des Entgelts auf den Besteller über.
- (6) Bei Lichtwerbeanlagen, welche komplett angeboten werden, sind im Preis, wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, nicht enthalten:
 - die niederspannungsseitige Installation
 - die hochspannungsseitige Installation mit Trafos
 - die Kosten für einen Standsicherheitsnachweis
 - die Entsorgungskosten.

3. Bestellung – Auftragsbestätigung - Lieferfristen

- (1) Die Bestellung wird durch die Auftragsbestätigung durch uns verbindlich. Etwaige Beanstandungen sind vom Besteller unverzüglich an uns bekanntzugeben. Mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist, eine vereinbarte Anzahlung geleistet und eine eventuell erforderliche Genehmigung durch Behörden oder Dritte erteilt ist..
- (3) Lieferfristen und Liefertermine sind lediglich voraussichtliche Angaben, es sei denn, der Liefertermin ist als verbindlicher Termin ausdrücklich vereinbart.
Soweit wir die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten können, hat der Besteller eine angemessene Nachlieferfrist, beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Besteller, oder im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf zu gewähren. Von uns nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb oder bei unserem Vorlieferanten, insbesondere aufgrund währungs- und handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Besteller nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der verlängerten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist nach Eingang des Mahnschreibens an den Besteller erfolgt. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn aufgrund derartiger Umstände die Lieferung unmöglich wird.
- (4) Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar sind, bleiben vorbehalten.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

- (5) Sind wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anweisungen gehalten, demontierte Teile zu entsorgen, so hat der Besteller die zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten auch dann zu tragen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder andere Vorschriften etwas anderes vorsehen.

4. Lieferung und Abnahme

- (1) Bei Lieferung erfolgen Versand oder Transport auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Kosten für eine evtl. Transportversicherung trägt der Besteller. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur festgestellt werden.
- (2) Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die vom Besteller innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anders vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar entsprechend den auf unserer Auftragsbestätigung enthaltenen Zahlungsbedingungen.
- (2) Erfolgen Teillieferungen, so sind wir berechtigt, diese Teillieferungen als Abschlagsforderung teilabzurechnen. Erfolgt die Bezahlung dieser Teilrechnungen nicht fristgerecht, sind wir berechtigt, die weitere Erfüllung des Auftrags zu verweigern. Beahlt der Besteller in einem solchen Fall die fälligen Forderungen nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt, die Ausführung des weiteren Auftrags zu kündigen unter Ausschluss jedweder Ansprüche des Bestellers.
- (3) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank in Rechnung zu stellen. Ferner trägt der Besteller sämtliche Mahn- und Inkassokosten.
- (4) Reisende, Vertreter, Mitarbeiter und Fahrer von uns sind nur dann berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorweisen.
- (5) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluß bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von uns einschließlich laufender Wechselverpflichtungen zur Folge. Wir sind in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des uns hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn, der Besteller leistet Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme, sowie die Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies schriftlich erklären. Gleiches gilt für die Zurückbehaltung des Liefergegenstandes, wenn wir diesen wegen einer Nachbesserung in Besitz hatten und ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 273, 320 BGB wegen fehlender Ratenzahlung geltend machen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich und vorab mündlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben. Die bei der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen oder zu vermengen. Eine Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor. Vor, während und nach der Verarbeitung verwahrt der Besteller zunächst den Liefergegenstand und dann die durch Verarbeitung entstandene neue Sache für uns unentgeltlich, so lange der

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Eigentumsvorbehalt besteht. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung des Liefergegenstandes oder der durch Verarbeitung entstandenen neue Sache mit anderen Sachen, unabhängig davon, ob diese Sache im Eigentum des Bestellers oder Dritter stehen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wir sind verpflichtet, etwaige aus dem Liefergegenstand bestehende und dem Besteller zustehende Rechte, die gemäß § 950 Abs. 2 BGB untergehen, dem Besteller an der neuen Sache wieder einzuräumen. Erwirbt der Besteller das Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache und verlieren wir das Vorbehaltseigentum ganz oder teilweise, oder entspricht das an der neuen Sache erworbene Eigentum im Wert nicht mehr dem Rechnungswert des Liefergegenstandes, so verpflichtet sich der Besteller, uns das Eigentum an der neuen Sache bis zum Rechnungswert einzuräumen.

- (3) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt hiermit alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller, seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Wir können verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- (4) Der Besteller ist zu einer Weiterveräußerung nicht berechtigt, wenn er bereits früher über seine Forderungen aus Veräußerungen verfügt hat oder sich verpflichtet hat, seine Forderungen aus Veräußerungen nicht abzutreten. Der Besteller ist zu einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung nicht berechtigt, wenn die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstehende neue Sache im Voraus an Dritte übereignet ist.
- (5) Wir sind verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen den Versicherer tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Werts der Vorbehaltsware an uns ab. Der Wert der Vorbehaltsware in diesem Sinne ist der Wert, den die Vorbehaltsware gemäß unseren am Tage des Schadeneintritts geltenden Preisen inklusive Mehrwertsteuer hat. Der Besteller hat den Versicherer von dem Forderungsabtritt zu unterrichten.

7. Mängelrüge und Haftung

- (1) Mängel der Ware sind uns unverzüglich nach Anlieferung anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- (2) Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern uns oder unsere Erfüllungsgehilfen keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen trifft. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei der Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten.
- (3) Schadenersatzansprüche bei der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten sind für den Fall einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den Ersatz voraussehbarer Schäden.
- (4) Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist oder der Anspruch nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits beruht. Dies gilt nicht für Ansprüche aus § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- (5) Die kenntnisunabhängige Verjährungsfrist wird auf 5 Jahre beschränkt.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

- (6) Handelsübliche Farbabweichungen, speziell bei Eloxaloberflächen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

8. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- (1) Eine Aufrechnung des Bestellers gegen unsere Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Bestellers ist unbestritten oder sie ist rechtskräftig festgestellt.
(2) Die Abtretung von Forderungen gegen uns ohne unsere vorherige Zustimmung ist ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus § 438 abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
(2) Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur Nachbesserung berechtigt. Führt die Nachbesserung nicht zu einer Beseitigung des Mangels, so hat der Besteller dies unverzüglich zu rügen. Wir sind in diesem Falle berechtigt, erneut die Nachbesserung durchzuführen. Führt auch dieser Nachbesserungsversuch nicht zu einer Beseitigung des Mangels, so ist der Besteller berechtigt, unseren Vergütungsanspruch zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
(3) Soweit für die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung eine Neubestellung oder Neufertigung von Waren erforderlich ist, ist dessen Lieferfrist bzw. sind die erforderlichen Fertigungszeiten bei der Berechnung der angemessenen Frist für die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die voraussichtlichen Lieferfristen werden von uns dem Besteller auf Verlangen unverzüglich mitgeteilt.
(4) Ein Gewährleistungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besteller es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren (z. B. gegen Transportunternehmen). Darüber hinaus verliert der Besteller seine Gewährleistungsansprüche, wenn er die Schadloshaltung an Dritte vereitelt.
(5) Etwaige Maßnahmen durch uns zum Zwecke der Schadensminderung gelten nicht als Anerkenntnis eines Mangels. Verhandlungen über eine Beanstandung gelten in keinem Falle als Verzicht auf den Einwand, daß die Mängelrüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist 92360 Mühlhausen/Opf.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unberührt.
(3) Im Übrigen gilt deutsches Recht und die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendbarkeit des Haager Einheitlichen Kaufgesetzes ist ausgeschlossen.